

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

vom 1. Januar 2020

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saanen erlassen das folgende

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Der Bestand der bisher geführten Spezialfinanzierung Werterhalt gemäss NPM-Globalbudget gilt als vollständiger Bestandteil dieser Spezialfinanzierung. ² Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 1,25 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ³ Die Spezialfinanzierung wird bis max. 10% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens ge- öffnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3¹ Der Spezialfinanzierung werden die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Zum baulichen Unterhalt im Sinne dieses Reglements zählt auch der werterhaltende Teil von Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, welche in der Bilanz verbucht und in Form von Wertberichtigungen der Erfolgsrechnung belastet werden.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹ BSG 170.111

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen beschloss vorliegendes Reglement am 14. April 2020 zuhanden des fakultativen Reglementsreferendums.

Saanen, 14. April 2020

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Direktor

gez. von Grünigen gez. Th. Bollmann

T. von Grünigen Th. Bollmann

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 21.4. bis zum 20.5.2020 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 21.4.20 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 33, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 23 vom 3.6.20 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 1.1.2020 bescheinigt.

Saanen, 3. Juni 2020

Der Fachleiter:

gez. R. Marti

R. Marti